Arbeitsmarktzugang und -förderung für Flüchtlinge

Berlin,
03.04.2017

Bitte nur zur eigenen Verwendung und nicht zur Weiterverbreitung nutzen;
Bitte Stand beachten!

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

ESF Integrationsrichtlinie Bund

ESF-Integrationsrichtlinie Bund
Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)

bridge BERLINER NETZWERKE FÜR BLEIBERECHT

Ziele:

- Beratung und Qualifizierung von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen
- Vermittlung von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung
- Zugang zum ESF-BAMF-Programm für berufsbezogenes Deutsch
- Zugang von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen zu den Förderinstrumenten der Arbeitsagenturen und Jobcenter
- Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen
- Sensibilisierung von Arbeitgeber/innen

Zusammen. Zukunft. Gestalten.

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
und den Europäischen Sozialfonds

Berliner Netzwerke für Bleiberecht

2 kooperierende Netzwerke mit 8 nichtstaatlichen Organisationen und dem Beauftragten des Senats von Berlin

für Integration und Migration

ESF Integrationsrichtlinie Bund

bridge BERLINER NETZWERKE FÜR BLEIBERECHT

Berliner Netzwerke für Bleiberecht

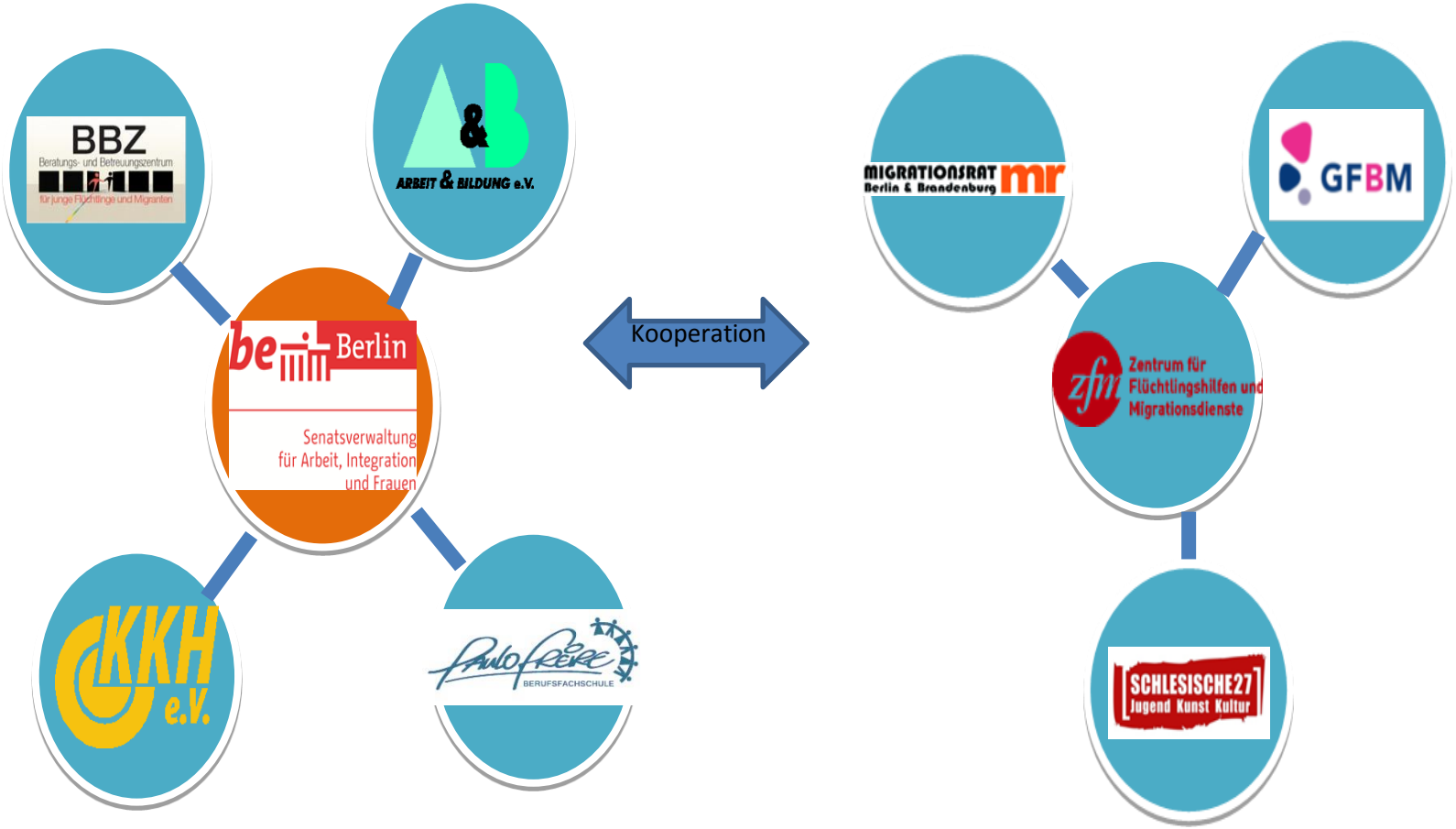

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

EUROPÄISCHE UNION

Zusammen. Zukunft. Gestalten.

ESF Integrationsrichtlinie Bund

bridge BERLINER NETZWERKE FÜR BLEIBERECHT

17.00 Uhr – 18.30 Uhr	**Aufenthaltsstatus** **Zugang zum Arbeitsmarkt**
18.45 Uhr – 20.30 Uhr	**Fördermöglichkeiten** **Anerkennung & Deutsch** **Fragen und Fälle**

04.04.2017

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Zusammen. Zukunft. Gestalten.

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Flüchtlinge

- Grundlagen des Aufenthaltsrechts und Asylverfahrens
  - Sozialleistungen und Zuständigkeiten

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Flüchtlinge

Allgemeiner Sprachgebrauch:
Person, die ihre Heimat verlässt, um vor einer Gefahr zu fliehen

Im juristischen Sinne:
Als Flüchtling wird anerkannt, wer „[…] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will […]“ - GFK

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Einzelfälle

…Klärung… um beraten und unterstützen zu können…

- ✓ Status
- ✓ Einreise nach Deutschland
  - **Zugang zum Arbeitsmarkt**: Arbeitsverbot oder Arbeitsmarktprüfung oder uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang
  - **Sozialleistungen**: AsylbLG oder SGB II
  - **Arbeitsvermittlung** über Arbeitsagentur oder Jobcenter

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Grundlagen Aufenthaltsrecht u. Flüchtlingsrecht

Der Aufenthalt von Ausländern (Nicht-EU, sog. Drittstaater) und der Umfang ihrer Rechte während ihrer Zeit in Deutschland sind vor allem im **Aufenthaltsgesetz** (AufenthG) und im **Asylgesetz** (AsylG) geregelt.

Die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ist in der **Beschäftigungsverordnung** (BeschV) geregelt.

Für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen gilt grds. das **Freizügigkeitsgesetz/EU** (FreizügG/EU), nicht das AufenthG (Ausnahme: § 11 FreizügG/EU). Sie haben einen eigenen Status.

Je nach Status sind folgende gesetzliche Grundlagen für die Leistungsgewährung einschlägig: **Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG), **Sozialgesetzbuch II oder XII** - ggf. analog - (SGB II/SGB XII)

Die Einbürgerung regelt das **Staatsangehörigkeitsgesetz** (StAG)

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Aufenthaltstitel/“Aufenthaltspapier“

4 verschiedene **Aufenthaltstitel** im Aufenthaltsgesetz :

Visum	**i.d.R. 1-3 Monate**
Aufenthaltserlaubnis	**1 Jahr – 2 Jahre – 3 Jahre**
Niederlassungserlaubnis	**unbefristet**
Daueraufenthalt – EU	**unbefristet**

andere Arten von **„Aufenthaltspapieren“**:

neu: Ankunftsnachweis	**bis zu 6 Monaten, ausnw. Verlängerung um 3 M.**
Duldung	**1 Monat – 3 Monate**
Aufenthaltsgestattung	**zuerst 1 Jahr, dann 3-12 Monate**
Fiktionsbescheinigung	**i.d.R. 1-6 Monate**
Grenzübertrittsbescheinigung	

EU-Bürger und Familienangehörige haben einen eigenen Status.

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

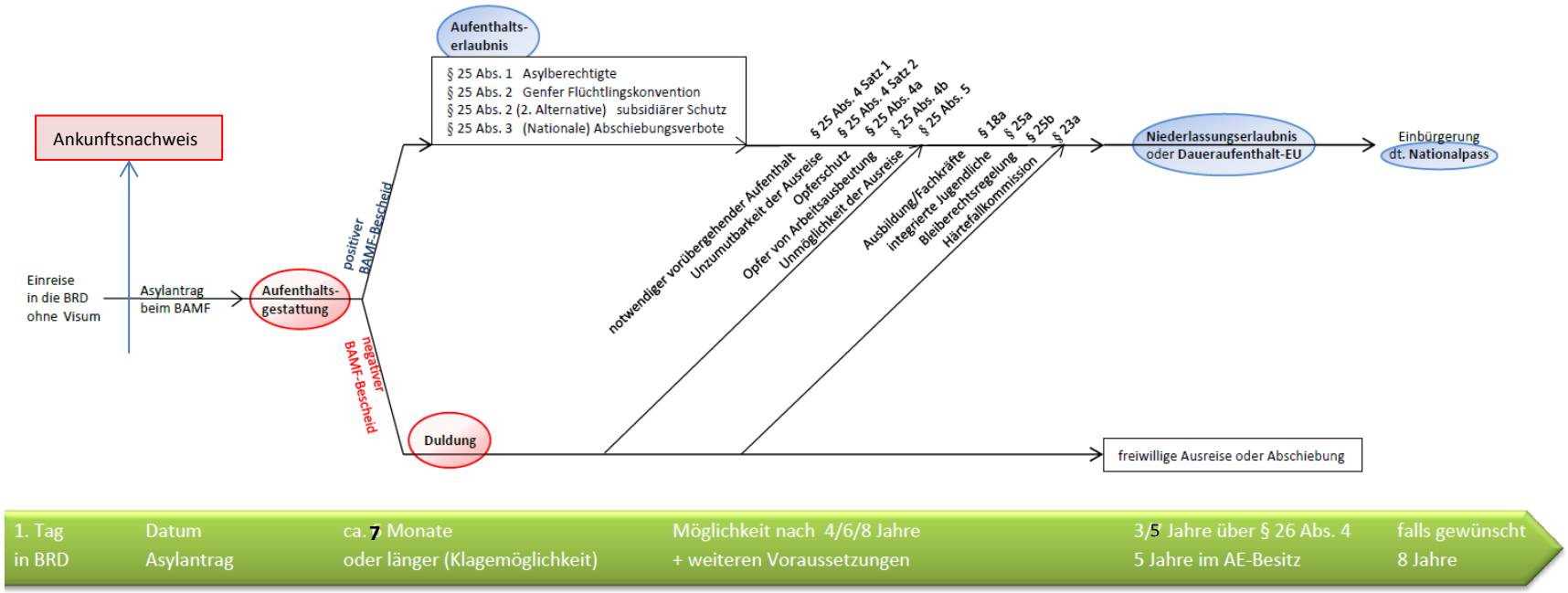

1. Tag in BRD	Datum Asylantrag	ca. 7 Monate oder länger (Klagemöglichkeit)	Möglichkeit nach 4/6/8 Jahre + weiteren Voraussetzungen	3/5 Jahre über § 26 Abs. 4 5 Jahre im AE-Besitz	falls gewünscht 8 Jahre

„Flüchtlingsgruppen" ohne Asylantrag:
§ 23 Abs. 2 Kontingentflüchtlinge
§ 22 Aufnahme aus dem Ausland, z. B. afghanische Ortskräfte

BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

§§ beziehen sich auf das Aufenthaltsgesetz (AufenthaltsG)

rot: SGB III

blau: SGB II

© Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH 2015, Simon Goebel / Sabine Reiter
Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Aufenthaltssicherung durch Ausbildung und Beschäftigung

Bleiberechtsregelungen:

→ **§ 25a AufenthG** - Aufenthaltserlaubnis für junge integrierte Geduldete

(15-20 Jahre alt, mind. 4 Jahre in Deutschland, erfolgreicher Schulbesuch bzw. Abschluss, Aufnahme einer Berufsausbildung)

→ **§ 25b AufenthG** - Aufenthaltserlaubnis wegen wirtschaftlicher Integration

(altersunabhängig; 6-8 Jahre Aufenthalt, eigenständige Lebensunterhaltssicherung, Integrationsnachweise)

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Entwicklung des Gesetzes:

- **Asylpaket II (in Kraft seit 17.3.2016)**
  - Asylschnellverfahren in besonderen Aufnahmeeinrichtungen
  - Verschärfungen der Asylverfahrenseinstellung
  - Einschränkung der Möglichkeit, zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse aus gesundheitlichen Gründen geltend zu machen
  - Aussetzen des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte für 2 Jahre
  - Absenkung der Leistungen nach AsylbLG

- **Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern (in Kraft seit 17.3.2016)**

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

„Integrationsgesetz“
(seit 06.08.2016 in Kraft)

- Regelung zur **Unzulässigkeit** von Asylanträgen
- **Wohnsitzregelung** für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte
- Verpflichtungserklärung gilt 5 Jahre
- Anhebung der Voraussetzungen zur Erlangung einer **Niederlassungserlaubnis** für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge
- **Duldung während der Ausbildung** für die gesamte Dauer der Ausbildung und danach für 6 Monate zur Arbeitssuche; Altersgrenze wird aufgehoben
- im Anschluss bei erfolgreichem Ausbildungsabschluss und Beschäftigung **Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis nach § 18 a AufenthG**
- neue **Arbeitsangelegenheiten nach § 5 a AsylbLG** im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen
- **Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs** auch für Personen im Asylverfahren
- Sonderregelungen für die **Ausbildungsförderung**

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Anhebung der Voraussetzungen zur Erlangung einer **Niederlassungserlaubnis** für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

→ NLE nach **3 Jahren**, unter den Voraussetzungen:
Sprachniveau C 1 und Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert, d.h. mind. 76 % des zu berücksichtigenden Bedarfs der Bedarfsgemeinschaft + Miete

→ NLE nach **5 Jahren**, unter den Voraussetzungen:
Sprachniveau A 2 und Lebensunterhalt überwiegend gesichert, d.h. mind. 51 % des zu berücksichtigenden Bedarfs der Bedarfsgemeinschaft + Miete

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Wohnsitzregelung
für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte

Wohnsitzregelung begründet Zuständigkeit für Leistungen des Jobcenter; bei Umzug entgegen der Auflage werden nur vorläufige Leistungen für 6 Wochen erbracht; keine rückwirkende Wirkung in Berlin, wenn vor Inkrafttreten des Gesetztes **umgezogen** wurde

Formen:

→ Wohnsitzverpflichtung im Bundesland der Erstaufnahme
→ Wohnsitzzuweisung an einen bestimmten Ort im Bundesland
→ Zuzugssperre an einen bestimmten Ort

Ausnahmen:

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mind. 15 h/Woche und mind. 712 Euro brutto Lohn
- Berufsausbildung
- Studien- oder Ausbildungsverhältnis

wichtig: laut Gesetzesbegründung auch berufsorientierende Maßnahmen, berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine Ausbildung dienen, studienvorbereitende Sprachkurse und Besuch des Studienkollegs

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Integrationsverordnung in Kraft seit dem 6.8.2016

- befristete Aussetzung der Vorrangprüfung für 3 Jahre in allen Arbeitsagenturbezirken, die in der neuen Anlage zu § 32 der Beschäftigungsverordnung aufgeführt sind

  → auch in Berlin

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Zuständigkeiten

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Rechtskreis SGB II - Leistungsausschluss

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind Leistungsberechtigte nach **§ 1 AsylbLG** von Leistungen des SGB II ausgenommen.

Zu den Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG gehören **insbesondere** Ausländer, die sich im Bundesgebiet aufhalten und die:

- eine **Aufenthaltsgestattung** nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
- eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder § 25 Abs. 5 (weniger als 18 Monate) AufenthG** besitzen,
- eine **Duldung** nach § 60a des AufenthG besitzen, …

Nicht aber: Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) ohne vollziehbare Ausreisepflicht (L 4048)

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

ESF Integrationsrichtlinie Bund

bridge BERLINER NETZWERKE FÜR BLEIBERECHT

Flüchtlinge und Arbeitsförderung – wer ist zuständig?

Agenturen für Arbeit	Jobcenter
Flüchtlinge im Asylverfahren (mit **Aufenthaltsgestattung**) und Flüchtlinge mit einer „**Duldung**“	Flüchtlinge mit unbefristetem Aufenthalt (Niederlassungs-erlaubnis, Daueraufenthalt EU)
AE nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG (wenn die Aussetzung der Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt)	Flüchtlinge mit einer (anderen) AE (auch: nach § 25 Abs. 4 Satz 2 und nach § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn Abschiebung seit mind. 18 Monate ausgesetzt ist)
Geldleistungen/Sicherung des Lebensunterhalts	
Asylbewerberleistungsgesetz (LaGeSo / Sozialamt)	(ggf. aufstockende) SGB-II-Leistungen
ALG-I oder Erwerbseinkommen	ALG-I oder Erwerbseinkommen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Zusammen. Zukunft. Gestalten.

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Agenturen für Arbeit | Jobcenter
Rechtskreiswechsel

Übergang vom AsylbLG/SGBIII ins SGB II

Wenn das BAMF eine positive Entscheidung über einen Asylantrag fällt und der Antrag auf SGB II positiv beschieden wird, wird die geflüchtete Person Neu-Kund/-in des Jobcenters.

Neu anerkannte Geflüchtete haben teilweise in den ersten Wochen/Monaten ihrer Anerkennung noch keine Aufenthaltserlaubnis, da diese erst hergestellt werden muss.

Die Folge: Unterschiedliche regionale Praxis bei Vorsprache in der JC-Eingangszone, z. B.

- Vorlage der Aufenthaltsgestattung mit positivem BAMF-Bescheid
- Vorlage des AsylbLG-Einstellungsbescheids
- Vorlage der **Fiktionsbescheinigung**

© Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH 2016.
Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Aufenthaltsstatus

- Aufenthaltsgestattung
  - Duldung
  - Aufenthaltstitel
- Fiktionsbescheinigung

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

neu: Ankunftsnachweis

Datenaustauschverbesserungs G
(in Kraft seit 05.02.16)

wichtig:
Der Ankunftsnachweis ist der Aufenthaltsgestattung in seinen Folgen gleichgestellt, § 55 Abs. 1 AsylG.
D.h. der Ankunftsnachweis setzt alle Fristen z.B. für den Arbeitsmarktzugang oder die Leistungsgewährung in Gang.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION
Zusammen. Zukunft. Gestalten.
Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Aufenthaltsgestattung, § 55 AsylG

- zur Durchführung des Asylverfahrens
- während der gesamten Dauer des Asylverfahrens, also auch im Rechtsmittel-verfahren

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Duldung, § 60a AufenthG

- Aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Abschiebungs-hindernisse
- Sonderfall: UMF

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

rechtliche Duldungsgründe

- Ausbildungsduldung, § 60 a Abs. 2 S. 4 AufenthG **- <u>neu nach IntegrationsG</u>**:

- Anspruch
- Entfallen der Altersgrenze
- Duldung für gesamte Dauer der Ausbildung
- bei Abbruch der Ausbildung, unverzügliche Mitteilung durch Arbeitgeber erforderlich; einmalige Duldung für 6 Monate zur Suche einer neuen Ausbildung
- nach Abschluss der Ausbildung, Duldung für 6 Monate zur Arbeitssuche

<u>aber:</u> Ausschluss der Erteilung, wenn Voraussetzungen des § 60 a Abs. 6 AufenthG vorliegen – *aber* Ermessensduldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG für 6 Monate bei abgelehnten Asylsuchenden zur Passbeschaffung -

oder konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung unmittelbar bevorstehen

<u>wichtig:</u> Duldung wird nicht erteilt bzw. erlischt bei Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat sowie bei Abbruch oder Nichtbetrieb der Ausbildung (ABH: Nichtbetreiben bei unentschuldigtem Fehlen von einer Woche!)

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

- **nach Abschluss der Berufsausbildung - <u>neu nach IntegrationsG</u>:**

Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG für eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung; AE für 2 Jahre
<u>wichtig</u>: AE erlischt, wenn Arbeitsverhältnis aus in der Person liegenden Gründen aufgelöst wird (Nachweispflicht liegt bei Betroffenen!) oder bei Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat

- **während der Schule:**

nur im letzten (bzw. bei Abitur vorletzten) Schuljahr vor Erlangung des Schulabschlusses, § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis

Abschnitt 5 im AufenthG
Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

§ 22	Aufnahme aus dem Ausland
§ 23	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden
§ 23a	Aufenthaltsgewährung in Härtefällen
§ 24	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz
§ 25	Aufenthalt aus humanitären Gründen
§ 25a	Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden
§ 25b	Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration
§ 26	Dauer des Aufenthalts

© Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH 2016.
Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

bridge BERLINER NETZWERKE FÜR BLEIBERECHT

ESF Integrationsrichtlinie Bund

Jobcenter
Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Status (AufenthG)	Art des Aufenthaltstitels
§ 25 Abs. 1	anerkannte Asylberechtigte (GG)
§ 25 Abs. 2 (1. Alternative)	Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
§ 25 Abs. 2 (2. Alternative)	subsidiärer Schutz (QRL)
§ 25 Abs. 3	(nationales) Abschiebungsverbot (AufenthG)
§ 25 Abs. 4 Satz 2	Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte
§ 25 Abs. 4a/4b	Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution / Opfer von Arbeitsausbeutung
§ 25 Abs. 5	rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt

© Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH 2016.
Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Unterschiede bei den Rechtsfolgen

	Asylberechtigung	Flüchtlings-anerkennung	Subsidiärer Schutz	Abschiebungs-verbote
AE	§ 25 Abs. 1 AufenthG	§ 25 Abs. 2 1. Alt. AufenthG	§ 25 Abs. 2 2. Alt. AufenthG	§ 25 Abs. 3 AufenthG
Gültigkeitsdauer	3 Jahre	3 Jahre	Mind. 1 Jahr	Mind. 1 Jahr
Familiennachzug	Ja, erleichtert	Ja, erleichtert	Nein, ausgesetzt bis 16.03.2018	Nein, nur unter engen Voraussetzungen
NLE	Nach 3 bzw. 5 Jahren unter erleichterten Voraussetzungen	Nach 3 bzw. 5 Jahren unter erleichterten Voraussetzungen	Nach 5 Jahren unter regulären Voraussetzungen	Nach 5 Jahren unter regulären Voraussetzungen
Flüchtlingspass	ja	ja	nein	nein
Beschäftigung erlaubt	ja	ja	ja	ja

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

bridge BERLINER NETZWERKE FÜR BLEIBERECHT

ESF Integrationsrichtlinie Bund

Jobcenter
Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis | ehemals Geduldete

Status (AufenthG)	Art des Aufenthaltstitels
§ 18a	qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 23a	Härtefälle (z.B. Härtefallkommission)
§ 25a Abs. 1	gut integrierte Jugendliche oder Heranwachsende nach vierjährigem Aufenthalt
§ 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5	für Eltern, Ehegatten, Lebenspartner und Geschwister der gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden
§ 25b Abs. 1	nachhaltige Integration („Bleiberechtsregelung“)
§ 25b Abs. 4	für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von „Bleibeberechtigten“

© Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH 2016.
Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

bridge BERLINER NETZWERKE FÜR BLEIBERECHT

ESF Integrationsrichtlinie Bund

Jobcenter
Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis | kein Asylantrag, kein Asylverfahren

Status (AufenthG)	Art des Aufenthaltstitels
§ 22 Satz 1	Aufnahme aus dem Ausland
§ 22 Satz 2	Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des BMI
§ 23 Abs. 2	Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen (z.B. Kontingentflüchtlinge)
§ 23 Abs. 4	„Resettlement“-Flüchtlinge

© Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH 2016.
Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Fiktionsbescheinigung | Übergangsregelungen

§ 81 AufenthG	Beantragung der Aufenthaltserlaubnis
§ 81 Abs. 3 Satz 1	„Erlaubnisfiktion“
§ 81 Abs. 3 Satz 2	*„Duldungsfiktion“ (Kund/-innen der Agenturen für Arbeit)*
§ 81 Abs. 4	„Fortgeltungsfiktion“

© Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH 2016.
Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Zugang zum Arbeitsmarkt

- Zugang zu Lohnarbeit
- Zugang zu Ausbildung und Praktika

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Zugang zu Lohnarbeit

Der Arbeitsmarktzugang ist in den Nebenbestimmungen der Aufenthaltspapiere vermerkt:

- *Erwerbstätigkeit nicht gestattet.*
- *Beschäftigung nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet.*
- *Beschäftigung gestattet.*
- *Erwerbstätigkeit nicht gestattet.*

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT FÜR FLÜCHTLINGE mit Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG

§ 31 BeschV
Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Die Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung an Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist, bedarf keiner Zustimmung der Bundes-agentur für Arbeit.

- Bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG (§§ 22-26) wird i.d.R. auf den Aufenthaltstitel oder in den Nebenbestimmung auf dem Zusatzblatt die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung eingetragen.

→ **Beschäftigung gestattet.**

Selbständigkeit

§ 25.1
§ 25.2 (1. Alt.)
§ 25.2 (2. Alt.)
§ 25a

Selbstständigkeit ist **erlaubt**.
Gründungszuschuss bei Empfang von ALG I-Leistungen

§ 23.1
§ 23a
§ 25.3
§ 25.4 Satz 1
§ 25.5

Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bei der **Ausländerbehörde** ist notwendig → Ermessensentscheidung
Die ABH prüft u.a. folgende Punkte:

- Erfüllung der Passpflicht
- Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt durch Selbstständigkeit voraussichtlich gesichert
- Keine Verletzung der Wohnsitzauflage

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende und Personen mit Duldung

Alte Rechtslage

1. – 3. Monat	Wartefrist; bis zu 6 Monate für Asylsuchende für die Dauer der Pflicht in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, § 61 Abs. 1 AsylG
4. – 15. Monat	nachrangiger Arbeitsmarktzugang (Vorrangprüfung und Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA)
16. – 48. Monat	Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung (Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA)
ab 49. Monat	unbeschränkter Arbeitsmarktzugang (ohne Zustimmung der BA)

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende und Personen mit Duldung

Neue Rechtslage seit dem 6.8.2016

1. – 3. Monat	Wartefrist; bis zu 6 Monate für Asylsuchende für die Dauer der Pflicht in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, § 61 Abs. 1 AsylG
4. – 48. Monat	beschränkter Arbeitsmarktzugang Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA, **keine Vorrangprüfung**)
ab 49. Monat	unbeschränkter Arbeitsmarktzugang (ohne Zustimmung der BA)

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Beschäftigungsverbote I: § 60 a Abs. 6 Nr. 1 – 3 AufenthG

- Personen mit Duldung,

➢ die sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen (Nr. 1),

➢ bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können (Nr. 2),

→ i.d.R. mangelnder Passbeschaffungsbemühungen bzw. mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung

→ kein vertreten müssen, wenn Beschaffung eines Heimreisedokumentes auch nach allen zumutbaren Anstrengungen nicht Erfolg versprechend ist

→ Ursächlichkeit erforderlich !

oder

➢ die Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a AsylG sind und deren **nach dem 31.08.2015** gestellter Asylantrag abgelehnt wurde (Nr. 3)

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Beschäftigungsverbote II: Personen aus sog. sichere Herkunftsstaaten

- Für Personen aus den so genannten „sicheren Herkunftsstaaten“ (aktuell **Serbien, Mazedonien, Bosnien, Ghana und Senegal, Kosovo, Albanien und Montenegro**) besteht künftig ein gesetzliches Verbot, wenn sie ihren Asylantrag nach dem **31.08.2015** gestellt haben.

  Dies gilt sowohl für Personen während des **Asylverfahrens** mit der Folge eines **Arbeitsverbots**.

  Es gilt aber auch für Personen nach Ablehnung des Asylantrags nach § 29a AsylG und damit der Erteilung einer **Duldung**, weil die neue Regelung in § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG ein solches zwingendes Arbeitsverbot vorsieht.

- Das Arbeitsverbot wird auch die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung, eines Freiwilligendienstes oder eines Praktikums ausschließen.

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Ab 28.10.15:
besonderer Arbeitsmarktzugang für Balkanstaaten

§ 26 BeschV - Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger

(1) Für Staatsangehörige von Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Monaco, Neuseeland, San Marino sowie den Vereinigten Staaten von Amerika kann die Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers erteilt werden.

(2) Für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien können in den Jahren 2016 bis einschließlich 2020 Zustimmungen zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat gestellt wurde und der Antragsteller in den letzten 24 Monate vor Antragstellung nicht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anspruchsberechtigt war.

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Antragsverfahren

- Soweit die Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich ist, ist die Beschäftigungserlaubnis für ein konkretes Stellenangebot bei der ABH zu beantragen *(Formulare: Stellenbeschreibung + Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung)*

- Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf generell der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)

- BA prüft: Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Ausnahmen:

- **§ 32 Abs. 2 BeschV** – Zustimmung der BA entfällt insgesamt für z.B. Berufsausbildungen, bestimmte hochqualifizierte Tätigkeiten, Freiwilligendienste, Praktika nach § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 MiLoG und Beschäftigung in Betrieben eines Verwandten, mit der der Antragsteller in häuslicher Gemeinschaft wohnt

- **§ 32 Abs. 5 Nr.1 und Nr. 2 BeschV** – Vorrangprüfung entfällt bei bestimmten Tätigkeiten, die einen Hochschulabschluss/Berufsabschluss voraussetzen, praktischen Tätigkeiten, die als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen dienen sowie nach 15 Monaten Voraufenthalt - **wichtig**: trotzdem Zustimmungserfordernis der BA

- **§ 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV** – befristete Aussetzung der Vorrangprüfung für 3 Jahre (damit auch Zugang zu Leiharbeit nach 3 Monaten)

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Zugang zu Ausbildung

schulische Ausbildung = keine Beschäftigung → **keine Erlaubnis der ABH erforderlich**

betriebliche Ausbildung / schulische Ausbildungen mit betrieblichen Praktika = Beschäftigung → **Erlaubnis der ABH einholen**

Wichtig: Ausnahme von Zustimmungserfordernis der BA

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Ausbildung

Personen mit Aufenthaltserlaubnis

ab AE-Erteilung alle Ausbildungen möglich

Personen mit Aufenthaltsgestattung

1. – 3. Monat schulische Ausbildungen möglich

ab 4. Monat alle Ausbildungen möglich (ohne Zustimmung der BA)

Personen mit Duldung

sofern die Beschäftigung nicht nach § 60 a Abs. 6 AufenthG versagt ist

ab 1. Tag alle Ausbildungen möglich (ohne Zustimmung der BA)
außerdem: Ausbildung als rechtlicher Duldungsgrund

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Praktika

Hospitanz = keine Beschäftigung → **keine Erlaubnis der ABH erforderlich**

betriebliche Praktika = Beschäftigung → **Erlaubnis der ABH einholen**

Wichtig: Ausnahme von Zustimmungserfordernis der BA für bestimmte Praktika

- Praktika nach § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 MiLoG, das sind
  - verpflichtende Praktika aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen, Ausbildungsordnung, hochschulrechtlicher Bestimmungen oder im Rahmen einer Ausbildung an einer Berufsakademie;
  - dreimonatige Praktika zur Orientierung für eine **Berufsausbildung** oder für die Aufnahme eines **Studiums**;
  - Praktika begleitend zu Berufs- oder Hochschulausbildung;
  - EQ nach § 54 a SGB III und Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 BBiG
- Freiwilligendienste
- Praktika im Rahmen von EU-geförderten Programmen

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Praktika

Personen mit Aufenthaltserlaubnis

ab AE-Erteilung alle Praktika möglich, da uneingeschränkte Arbeitserlaubnis

Personen mit Aufenthaltsgestattung

1. – 3. Monat nur Praktika im schulischen Kontext

ab 4. Monat Einholen der Praktikumserlaubnis bei der Ausländerbehörde (Ausnahme von Zustimmungserfordernis der BA für Praktika zu Weiterbildungszwecken)

Personen mit Duldung

sofern die Beschäftigung nicht nach § 60 a Abs. 6 AufenthG versagt ist,

ab 1. Tag Einholen der Praktikumserlaubnis bei der Ausländerbehörde (Ausnahme von Zustimmungserfordernis der BA für Praktika zu Weiterbildungszwecken)

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Freiwilligendienste

- Zugang für anerkannte Flüchtlinge, Asylsuchende und Geduldete ohne Arbeitsverbot
- Ausnahme von Zustimmungserfordernis der BA

Bundesfreiwilligendienst (BFD)

- nicht mehr Schulpflichtige
- Regeldauer: 12 Monate (6-24 Monate möglich).
- Für ü27-Jährige auch Teilzeit (>20 Std/Woche) möglich
- BFD mit Flüchtlingsbezug: nicht mit Duldung oder Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten möglich

Freiwilliges Soziales Jahr (in den Bereichen Soziales, Kultur, Umwelt, Wissenschaft und Technik, Schule)

- junge Menschen (16-26)
- Regeldauer: 12 Monate (6-18 Monate möglich) in Vollzeit

Während Bundesfreiwilligendienst und FSJ erhalten die Freiwilligen

- Taschengeld,
- Unterkunft und Verpflegung
- Versicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Unfall-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung,
- fachliche Anleitung und kostenlose Seminare
- ein qualifiziertes Zeugnis

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Studium

Ein Studium ist **grundsätzlich erlaubt**. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Hochschule.

Grundsätzliche Voraussetzungen sind

- eine anerkannte schulische Hochschulzugangsberechtigung,
- spezifische Deutschkenntnisse (meist C1-Niveau)

Diverse Angebote sollen **Zugangschancen** von Geflüchteten verbessern.

- Informationen der Hochschulrektorenkonferenz **für Hochschulen und Beratungsstellen** zu den Voraussetzungen und zu Hochschulprojekten: http://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende/fluechtlinge/
- DAAD-Website mit **Informationen für Geflüchtete**, die in Deutschland studieren möchten (Startbereich auf Deutsch, Englisch, Arabisch, Dari, Paschtu, Urdu): www.study-in.de/information-for-refugees/
- Kiron-Initiative (online-Studiermöglichkeit für Geflüchtete unabhängig vom Aufenthaltsort): https://kiron.ngo/

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Fördermöglichkeiten

- Förderinstrumente nach SGB III und SGB II
  - BAföG und BAB
  - BvB und abh

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Förderinstrumente SGB III für Flüchtlinge

- Beratung, §§ 29 ff.
- Vermittlung, §§ 35 ff.
- vermittlungsunterstützende Leistungen, §§ 44, 45
- berufliche Weiterbildung, §§ 81 ff.
- Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 112 ff.
- Einstiegsqualifizierung, § 54 a
- Ergänzungsleistungen und Zuschüsse, §§ 130 ff.

Aufenthalt in BRD kürzer als 3 Monate

Aufenthaltsgestattung — Beratung §§ 29 ff. und § 131 SGB III

Aufenthalt in BRD kürzer als 3 Monate

Duldung — Beratung §§ 29 ff. u. Vermittlung (§§ 35 ff.) in künftige Ausbildung

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

neu: § 131 SGB III

Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung

Für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen und aufgrund des § 61 des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können bis zum 31. Dezember 2018 **Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels sowie Leistungen nach den §§ 44 und 45 erbracht werden**, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Exkurs:
„gute Bleibeperspektive“

- **Abgrenzung: sog. sichere Herkunftsstaaten**

„Staaten, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.“

Rechtsfolge grds.: Beschränkung asyl**verfahrens**bezogener Rechte

Entwicklung: Ausweitung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten und der an die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat geknüpften Rechtsfolgen über das Asylverfahren hinaus

- **neu: Ausschluss über die sog. Bleibeperspektive**

Gesetz: „Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“

→ **negative Abgrenzung - schlechte Bleibeperspektive:**

Gesetz: „Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.“

BMI: statistische Abgrenzung nach Schutzquote 50 % +

→ 5 Länder - Eritrea, Iran, Irak, Syrien und Somalia;

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Anspruch auf **BAB** (betriebliche Ausbildung)

nach § 59 und §§ 75 SGB III und § 8 BAföG

- **unmittelbar:**

➢ Geflüchtete mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis

➢ Geflüchtete mit einer AE nach § 23 I, II, IV, § 23 a, § 25 I und II, 25a und § 25 b AufenthG

- **nach 3 Monaten Voraufenthalt:**

➢ Geflüchtete mit AE nach § 25 III, IV S. 2 und V AufenthG

- **nach 15 Monaten Voraufenthalt:**

➢ Geflüchtete mit Duldung

➢ mit Aufenthaltsgestattung, wenn „rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten“

- **faktisch kein Zugang**

➢ alle anderen Asylsuchenden, wenn

sie selbst mind. 5 Jahre in Deutschland erwerbstätig waren oder ihre Eltern mind. 3 Jahre hier erwerbstätig waren

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

weitere Fördermaßnahmen nach dem SGB III

- **grundsätzlich:** Leistungsberechtigte nach BAföG und BAB können unter denselben Voraussetzungen auch durch **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB**, §§ 51 f. SGB III), **Assistierte Ausbildung** (**AsA** § 130 SGB III) und **Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH,** §§ 75 f. SGB III) gefördert werden

- **§ 132 SGB III:** Sonderregelung für die Ausbildungsförderung

- mit **Aufenthaltsgestattung**, wenn **„rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten "**

nach 3 Monaten:	BvB § 51, abH § 75 und AsA § 130
nach 15 Monaten:	Ausbildungsgeld § 122

- mit **Duldung**

nach 12 Monaten:	abH § 75 und AsA § 130
nach 6 Jahren:	BvB § 51 in paralleler Förderung mit Förderung mit BAB § 56 bzw. Ausbildungsgeld § 122;

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Anspruch auf **BAföG** (schulische Ausbildung/Studium)

nach § 8 BAföG

- **unmittelbar:**

➢ Geflüchtete mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis

➢ Geflüchtete mit einer AE nach § 22, 23 I, II, IV, § 23 a, § 25 I und II, 25a und § 25 b AufenthG

- **nach 15 Monaten Voraufenthalt:**

➢ Geflüchtete mit AE nach § 25 III, IV S. 2 und V AufenthG

➢ Geflüchtete mit Duldung

- **faktisch kein Zugang**

➢ Asylsuchende. Sie haben erst Zugang, wenn

sie selbst mind. 5 Jahre in Deutschland erwerbstätig waren oder

ihre Eltern mind. 3 Jahre hier erwerbstätig waren

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Arbeitshilfen zu Arbeitsmarktzugang und Fördermöglichkeiten

- GGUA e.V.: http://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/
- Informationsverbund Asyl & Migration: http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen.html
- Leitfaden „Flüchtlinge – KundInnen der Arbeitsagenturen und Jobcenter“: https://www.esf.de/portal/SharedDocs/Meldungen/DE/2016/leitfaeden-ivaf.html;jsessionid=C9943DDC42AD22F6A5162E967863E771 (bald aktualisierte Version!)
- Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit: https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Arbeitskraeftebedarf/Beschaeftigung/GefluechteteMenschen/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI806581

Achtung: viele Publikationen im Internet sind nicht mehr aktuell!

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Hilfe bei der Stellensuche

- *bridge* – Berliner Netzwerk für Bleiberecht (http://www.bridge-bleiberecht.de/)

- Team Asylsuchende der Berliner Arbeitsagenturen: https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/dienststellen/rdbb/berlinnord/Agentur/BuergerinnenundBuerger/index.htm

- auf Geflüchtete spezialisierte Jobbörsen:
  - Workeer (https://workeer.de/)
  - Work for Refugees (https://www.work-for-refugees.de/)
  - Jobs4refugees (http://www.jobs4refugees.org/)

- Mobile Jobberatung für Geflüchtete: http://jobpoint-berlin.de/mobile-beratung-gefluechtete.html

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Unterstützungsangebote

- *bridge* – Berliner Netzwerke für Bleiberecht: http://www.bridge-bleiberecht.de/
- Arrivo Projekte: http://www.arrivo-berlin.de/
- EQ Hoch Zwei (Unterstützung Einstiegsqualifizierung, Ausbildung in IHK-Berufen): https://joblinge.de/standorte/berlin-friedrichshain/eq-hoch-zwei/
- Maßnahmen „Ausbildung in Sicht“
- Mobile Bildungsberatung für Geflüchtete: http://www.bildungsberatung-berlin.de/gefluechtete/

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Sprachförderung

- Integrationskurs
- ESF-BAMF und VHS Kurse
- berufsbezogene Sprachförderung Bund

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Integrationskurs
§ 44 ff. AufenthG, IntV

- **Anspruch:** AE nach § 25 Absatz 1 und 2, § 38 a und § 23 Absatz 2 AufenthG + dauerhafter Aufenthalt, d.h. AE von mindestens einem Jahr oder Besitz der AE seit über 18 Monaten

- **Zulassung im Rahmen freier Plätze nach Integrationsbedürftigkeit:** 1 Jahr Voraufenthalt + freier Platz - vorrangig:

➢ Teilnahme als Voraussetzung zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder für eine Einbürgerung

➢ gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme bestand, ist aber aus nicht zu vertretenden Gründen erloschen

➢ AE nach § 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Abs. 1 Satz 2, §§ 23a, 25 Absatz 3, § 25a Absatz 2 oder nach § 104a Abs. 1 Satz 1 des AufenthG

➢ **neu:** Asylsuchende, bei denen laut Gesetz „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“, Personen mit Duldung**,** Personen mit AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

ESF-BAMF und VHS-Kurse

ESF-BAMF

- Mindestens nachrangiger Arbeitsmarktzugang, d.h. Personen mit AE nach § 25 Abs. 4 S.1, § 25 Abs. 4a u. 4b und § 25 Abs. 5 AufenthG sowie Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung nach Voraufenthalt von drei Monaten
- Einstiegsniveau A 1
- Teilnahme in Bundesprogrammen "ESF-Integrationsrichtlinie Bund" (in Berlin: bridge-Netzwerke)

Deutschkurse der VHS

- Meldung in Berlin
- AE nach den §§ 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 oder § 25a AufenthG, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung
- keine Schulpflicht
- keine Berechtigung zur Teilnahme an einem anderen, aus öffentlichen Mitteln geförderten, kostenlosen Deutschkurs

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

neu: berufsbezogene Sprachförderung Bund § 45 a AufenthG

- Asylsuchende, bei denen laut Gesetz „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“, Personen mit sog. Ermessensduldung § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG
- grundsätzlich Einstiegsniveau B 1; Spezialmodule ab A 1
- arbeitssuchend Meldung und/oder Leistungsbezug SGB II/SGBIII

→ „Die Module können in Vollzeit oder in Teilzeit durchgeführt werden. Die Durchführung ist bei Bedarf auch online oder in virtuellen Klassenzimmern möglich. Die zeitliche und mediale Ausgestaltung soll gewährleisten, dass bei Bedarf der Spracherwerb **berufs- oder ausbildungsbegleitend sowie eine Kombination mit Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik** nach § 16 möglich ist.“

§ 11 Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Sanktionen I

- **Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG:** Aufenthaltsgestattung/Duldung/AE § 25 V AufenthG, Leistungen nach AsylbLG, Aufforderung durch LaGeSo

➢ Pflicht zur unverzüglichen Anmeldung

➢ Kursträger müssen Kurse innerhalb von 6 Wochen beginnen

➢ Zulassung ist auf 1 Jahr befristet

➢ bei Weigerung ohne wichtigen Grund Leistungskürzungen entsprechend § 1 a Abs. 2 S.2 – 4 AsylbLG; wichtiger Grund kann Beschäftigung, Berufsausbildung oder Studium sein

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Sanktionen II

- **Verpflichtung zur Wahrnehmung einer Arbeitsangelegenheit FIM § 5a AsylbLG:** Leistungsberechtigte nach AsylbLG, die volljährig und nicht erwerbstätig sind; ausgenommen sind Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten und Personen mit Duldung

- interne und externe FIM
- Maßnahmeträger schaffen Arbeitsangelegenheiten, Agentur für Arbeit finanziert, Zuweisung erfolgt durch LaGeSo, Auswahl der Teilnehmenden erfolgt durch Maßnahmeträger und LaGeSo
- bis zu 6 Monate, bis zu 30 Wochenstunden
- Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Cent, soweit nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden
- weiterführende Integrationsmaßnahmen sind vorrangig, z.B. Sprach- oder Integrationskurs, Arbeitsförderung, Beschäftigung, Berufsausbildung oder Studium, Maßnahmen zur Vorbereitung einer Berufsausbildung/Studium und Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
- bei Weigerung ohne wichtigen Grund Leistungskürzungen entsprechend § 1 a Abs. 2 S.2 – 4 AsylbLG; wichtiger Grund kann Beschäftigung, Berufsausbildung oder Studium sein

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Ausländische Qualifikationen

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Anlaufstellen:

- **Überblick:** https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/

- **Schulzeugnisse:** Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin, Tel.: (030) 90227 – 5050 https://www.berlin.de/sen/bjw/anerkennung/schulische-abschluesse/

- **Hochschulabschlüsse:** anabin - http://anabin.kmk.org/anabin-datenbank.html

- **Berufsabschlüsse:**

➢ IQ Landesnetzwerk Berlin - www.berlin.netzwerk-iq.de/netzwerk-iq_berlin.html

➢ IHK Berufe: https://www.ihk-berlin.de/Service-und-Beratung/fachkraefte-und-mitarbeiter/Anerkennungsberatung_nicht_reglemtierter_Berufe

➢ HWK Berufe: https://www.hwk-berlin.de/ausbildung/auslaendische-qualifikationen/

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

IQ Landesnetzwerk Berlin

Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung und Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes

www.berlin.netzwerk-iq.de/netzwerk-iq_berlin.html

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
Europäische Union
Zusammen. Zukunft. Gestalten.

In Kooperation mit:
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesagentur für Arbeit

Das IQ Netzwerk Berlin wird koordiniert durch:
be Berlin Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen

Kontakte der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

- **Zentralen Erstanlaufstelle Anerkennung (ZEA) umgesetzt durch die Otto Benecke Stiftung**

  Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Portugiesisch, Spanisch, Russisch
  E-Mail: ZEA-Berlin@obs-ev.de
  Beratungsstandort (ab 2.2.2015): Kaiser-Friedrich-Straße 90, 10585 Berlin

  Telefon: 030-3450 569 0

- **Türkischer Bund Berlin Brandenburg**

  Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Arabisch und Türkisch
  E-Mail: diploma@tbb-berlin.de

  Beratungsstandort: Oranienstr. 53, 10969 Berlin // Telefon: 030 / 23623325

- **Club Dialog**

  Sprachen: Deutsch, Polnisch und Russisch
  E-Mail: anerkennung@club-dialog.de

  Zwei Beratungsstandorte:

  - Friedrichstraße 176-179, 10117 Berlin // Telefon: 030 / 2044859
  - Lindowerstr. 18, 13347 Berlin (U-Bhf Wedding) // Telefon: 030 / 263 476 05

Fragen und Erfahrungsaustausch

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Fall 1

Der junge Herr D. ist als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling (UMF) vor kurzem eingereist und hat eine Duldung. Als er das erste Mal zu Ihnen kommt, hat er diese Duldung erst seit zwei Monaten.

- *Arbeitsmarktzugang? Welche Nebenbestimmung enthält seine Duldung?*

Ein Jahr später freuen Sie sich Herrn D. wiederzusehen, inzwischen hat er einen HSA und immer noch eine Duldung in der nun „Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde“ steht. Herr D. möchte nun endlich seine Familie im Herkunftsland finanziell unterstützten und deswegen schnell eine Arbeit finden. Worauf könnten Sie ihn hinweisen?

- *Möglichkeiten eine Arbeit zu finden?*
- *Arbeitsmarktzugang?*
- *Antragsverfahren? Hürden? Welche Vorteile würde eine Ausbildung im Antragsverfahren mit sich bringen?*

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Fall 2

Die irakische Kurdin Frau A. (18 J.) ist vor 2 Jahren nach Deutschland eingereist und hat eine Aufenthaltsgestattung (Gültigkeit: noch 4 Monate). Über ihren Asylantrag wurde noch nicht entschieden, sie wurde auch noch nicht angehört.

Auch wenn Frau A. wegen Sprachschwierigkeiten den Hauptschulabschluss gerade knapp verfehlt hat, möchte sie eine Ausbildung zur Arzthelferin beginnen. Sie findet eine Praxis, die bereit ist, sie auszubilden, wenn sie für den Beruf geeignet ist. Bedingung ist, dass sie zuvor ein 6-monatiges Praktikum absolviert und ihre Sprachkenntnisse verbessert.

- Zuständigkeit
- Arbeitsmarktzugang
- Bedarfe und Möglichkeiten

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Fall 3

Der syrische Flüchtling Herr A. (20 J.) lebt seit März 2016 in Deutschland. Über seinen Asylantrag wurde noch nicht entschieden, er hat eine Aufenthaltsgestattung. Darin heißt es „Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet“.

Da er in Syrien schon einige Zeit auf dem Bau gearbeitet hat, absolvierte er das Praktikum im Rahmen seines berufsbezogenen Deutschkurses bei einer Trockenbaufirma. Diese würde ihn gern zum 1. September als Auszubildenden einstellen. Herr A. ist unsicher, ob er eine Ausbildung machen darf und fragt sich, ob es finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten gibt.

- *berufsbezogenen Deutschkurs?*
- *Arbeitsmarktzugang?*
- *Finanzierung?*
- *Antragsverfahren?*
- *Was geschieht, wenn der Asylantrag während der laufenden Ausbildung abgelehnt wird?*

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Fall 4

Frau S. ist aus Afghanistan geflohen und hat in Deutschland Asyl beantragt. Sie hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Noch spricht sie kaum Deutsch, sie können sich aber ein wenig auf Englisch verständigen. Sie möchte sich schnell beruflich orientieren. Einerseits würde sie gerne arbeiten um ihre Familie schnell finanziell unterstützten zu können. Andererseits hat sie schon einige Vorkenntnisse im Bereich IT und würde gerne studieren. Welche Möglichkeiten könnten Sie ihr aufweisen?

- Sprachförderung?
- Arbeitsmarktzugang und Arbeitssuche?
- Studium und BAföG?

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

***bridge* – Berliner Netzwerke für Bleiberecht**

Koordination und Rechtsberatung:

Der Beauftragte des Senats von Berlin
für Integration und Migration
Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin

bridge@intmig.berlin.de
030 / 90 17 23 -21/ - 29/ -16

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds